Amtliches Bekanntmachungsblatt



24. Jahrgang

Nr. 13

22. November 2016

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

initial to i zerening		
1637. Bekanntmachung Benutzungs- und Entgelttarifordnung für die Räume im Haus des Gastes	Seite	3
1638. Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze(Ablösesatzung	Seite	S
Information Kindergarten "Lütt Matten"	Seite	12
Information Antigewaltwoche 2016	Seite	13
Information Einwohnerversammlung	Seite	14
Information zu laufenden Vergabeverfahren	Seite	14

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 18609 Ostseebad Binz Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2016

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 E-Mail: post@gemeinde-binz.de · Erscheinungsweise: nicht regelmäßig

· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz

Seite

15

 veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1637. Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgelttarifordnung für die Räume im Haus des Gastes Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777) und § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 20.10.2016 folgende Benutzungs- und Entgelttarifordnung erlassen:

Allgemeines

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz erhebt für die Benutzung der Räume im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz, privatrechtliche Entgelte. Die zu erhebenden Entgelte basieren auf den nachfolgenden Tarifen, die durch diese Ordnung öffentlich bekannt gemacht werden. Zudem regelt die Ordnung Nutzungsrechte und -pflichten.

§ 1 Benutzung

- (1)
- Das Haus des Gastes der Gemeinde Ostseebad Binz dient vorrangig dem Tourismus, beherbergt die Kurverwaltung und kann darüber hinaus der Gemeinde, Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag für Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen etc. zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Parteipolitische oder religiöse Veranstaltungen sind aufgrund des touristisch geprägten Charakters des Haus des Gastes nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Haus des Gastes besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung im Haus des Gastes entscheidet die Kurverwaltung.

(4)

Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung (Mietvertrag), zu deren Bestandteil neben dieser Ordnung und den Entgelttarifen auch Details zum konkreten Nutzungsumfang (inklusive überlassener Gerätschaften und Materialien etc.) gehören.

- (5)
 Die Überlassung folgt mietrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Entgelte werden durch eine Zahlungsaufforderung (Rechnung) erhoben. Sofern erforderlich, werden diese privatrechtlichen Entgelte im Wege der Verwaltungsvollstreckung entsprechend § 14 des Kommunalabgabengesetzes M-V i.V.m. § 111 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V beigetrieben.
- (6) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Ordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Kurverwaltung schriftlich bestätigt wurden.
- (7)
 Das Hausrecht obliegt der Kurverwaltung.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1)
 Für die Inanspruchnahme von Räumen im Haus des Gastes sowie weiteren Einrichtungen, technischen Geräten, Materialien etc. werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Ordnung erhoben.
- (2) Die Nutzung der technischen Einrichtungen (Beamer, Leinwand, Rednerpult) und der Seminareinrichtungen (Flipchart, Moderatorenkoffer, Pinnwände) sind im Entgelt inbegriffen, sofern im Mietvertrag einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (3) Ein Catering während der Veranstaltung und Regelungen hierzu bedürfen einer gesonderten Vereinbarung inklusive der entstehenden Kosten.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen vom Entgelt

(1)
Die Kurverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, von der Erhebung eines Entgeltes abzusehen. Ausnahmen stellen insbesondere die Inanspruchnahme der

Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bzw. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, die Nutzung durch Schulen und gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben, sowie soziale oder karitative Zwecke dar.

(2) Darüber hinaus ist die Kurverwaltung in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, Entgelte zu ermäßigen.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Mietvertrag ist das Entgelt mit Vertragsunterzeichnung fällig.
- (2) Die Kurverwaltung ist berechtigt, vor der Überlassung als Sicherheitsleistung für das Entgelt eine Kaution zu verlangen.
- (3)
 Gegen die Entgeltansprüche der Kurverwaltung kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

§ 5 Haftung/Versicherung

- (1)
 Der Nutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden und Verluste, die durch ihn oder Teilnehmer der Veranstaltung entstehen. Die Kurverwaltung kann den Abschluß bzw. Nachweis einer Veranstalterhaftpflicht verlangen.
- (2) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Kurverwaltung keine Verantwortung. Die Kurverwaltung haftet im übrigen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Personenschäden, die sich nach den gesetzlichen Vorgaben richtet.
- (3) Der Nutzer stellt die Kurverwaltung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter oder der Besucher der Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die

im Zusammenhang mit seiner Benutzung des Haus des Gastes und der Einrichtungen stehen.

(4)

Erfüllungsort ist das Ostseebad Binz, Gerichtsstand das Amtsgericht Stralsund, Zweigniederlassung Bergen auf Rügen.

(5)

Diese Ordnung ist öffentlich bekannt zu machen und jederzeit zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Anlage 1 - Entgelttarifordnung

Ostseebad Binz, den 22.11.16

gez. Karsten Schneider

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, 5. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 - Entgelttarifordnung

Tagungspreise im Haus des Gastes

Saal "Byntze"

Größe: - 50 bis 200 m², mit Bühne (30 m²)

Kapazität: - bei Theaterbestuhlung (Stuhlreihen) bis zu 200 Personen

- bei Seminarbestuhlung (Tisch- und Stuhlreihen) bis zu 80 Personen

- bei Bankettbestuhlung bis zu 80 Personen

durch Schiebewände in die Räume "Klein", "Seelmann-Eggebert und "Klünder" trennbar

Räume "Klein", "Seelmann-Eggebert" und "Klünder"

Größe: - je 50 m²,

Kapazität: - bei Theaterbestuhlung (Stuhlreihen) bis zu 40 Personen

- bei Seminarbestuhlung (Blocktafel) bis zu 25 Personen

Raum "Müther" im Erdgeschoss

Größe: - 50 m²,

Kapazität: - bei Theaterbestuhlung (Stuhlreihen) bis zu 40 Personen

- bei Seminarbestuhlung (Blocktafel) bis zu 25 Personen

Saal "Byntze" und Räume "Klein", "Seelmann-Eggebert" und "Klünder" klimatisiert, alle Räume mit Tageslicht

Tagungsraum "Kleinbahnhof"

Größe: - 40 m²,

Kapazität: - bei Seminarbestuhlung (Tisch- und Stuhlreihen) max. 24 Personen

Raummiete für Tagungsräume

Dauer	1/4 Saal (50 m²) bzw. 1 Raum	1/2 Saal (100 m²) aus 2 Räumen	3/4 Saal (150 m²) aus 3 Räumen	Saal (200 m²)
bis 2 Std.	75,00€	135,00€	165,00€	190,00€
bis 4 Std.	90,00€	150,00€	195,00€	210,00€
bis 6 Std.	130,00€	200,00€	250,00€	290,00€
bis 8 Std.	160,00€	260,00€	310,00€	340,00€

30,00€

pro Tag

Bühnennutzung für Seminare und Versammlungen

Tonanlage und 2 Mikrofonen, Standardbeleuchtung, Einrichtung durch Fachkraft für Veranstaltungstechnik pro Tag	95,00€
Tagungstechnik	
pro Tag	
Internetzugang (WLAN) Videobeamer Notebook Overhead-Projektor Moderatorenkoffer Boden-Leinwand 200 x 113 cm (außer Haus) Flipchart inkl. 1 Block (außer Haus) Metaplanwand / Pinnwand (außer Haus) Rednerpult (außer Haus)	kostenfrei 70,00 € 40,00 € 25,00 € 15,00 € 15,00 € 15,00 € 20,00 €

Pausenversorgung

1 Kanne Kaffee (ca. 15 Tassen)	18,00€
1 Tablett Gebäck (10 Prs.)	15,00€
1 Tablett frisches Obst (10 Prs.)	20,00€

Tagungsgetränke nach Verbrauch

Mineralwasser Mineralwasser	0,25 l 0,75 l	1,80 € 3.50 €
Orangensaft	0,20	1,80€
Apfelsaft	0,20	1,70 €
Tee	0,20 l	1,50 €

(Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, z.Zt. 19%)

1638. Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze(Ablösesatzung)

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBI. M-V S. 590), beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2016 die Satzung über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Für die Zahlung eines Geldbetrages auf der Grundlage des § 49 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) wird das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz in zwei Zonen aufgeteilt. Die Zone I umfasst die Ortslage Binz. Die Zone II umfasst die Ortslage Prora.

§ 2 - Abgabenschuldner

Der Bauherr eines Bauvorhabens oder Eigentümer eines bebauten Grundstückes, der gemäß § 49 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber aus einem oder mehreren der in § 3 dieser Satzung genannten Tatbestände nicht nachkommen kann und von dem die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde verlangt einen Geldbetrag zu zahlen, ist Abgabenschuldner. Der Bauherr eines Bauvorhabens oder Eigentümer eines bebauten Grundstückes der nach § 62 –Baugenehmigungsfreistellung- der Landesbauordnung M-V ein Baurecht erlangt und zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber aus einem oder mehreren der in § 3 dieser Satzung genannten Tatbestände nicht nachkommen kann, ist Abgabenschuldner.

§ 3 - Abgabenbegründeter Tatbestand

Ist dem Bauherren oder Eigentümer die Herstellung der erforderlichen Anzahl Stellplätze gemäß § 49 LBauO aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, begründet sich der Tatbestand, den Geldbetrag zu zahlen. Rechtliche oder tatsächliche Gründe sind:

- auf dem Grundstück ist die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich,
- aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen ist die Herstellung ausgeschlossen,
- aufgrund von Satzungen ist die Herstellung ausgeschlossen.

§ 4 - Höhe des Geldbetrages

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebeitrag) wird unter Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkierungseinrichtungen einschließlich der Grunderwerbskosten festgelegt:

in Zone I	auf	15.600,00 EUR
in Zone II	auf	7.800,00 EUR

§ 5 - Ablösevertrag

Über die Stellflächenablösungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

§ 6 - Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Zahlung des Geldbetrages

Der Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages entsteht, wenn die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen erteilt oder die Gemeinde der Baugenehmigungsfreistellung zugestimmt hat.

§ 7 - Fälligkeit des Anspruchs

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Zugang des Ablösegeldbescheides fällig.

§ 8 - Verwendung der Geldbeträge

Gemäß § 49 Abs. 2 LBauO sind die Geldbeträge zu verwenden für:

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 9 - Anpassung

Sollten sich die durchschnittlichen Grunderwerbs- und Baukosten wesentlich verändern (+/ - 20 %) ist die Ablösesatzung fortzuschreiben und den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 22.11.16

gez. Karsten Schneider

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, 5. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Aufruf der Kindertagesstätte "Lütt Matten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir treten heute mit einem ungewöhnlichen Anliegen an Sie heran. In unserer Kita haben wir eine Kunstgruppe. Unter fachkundiger Anleitung entstehen hier kleine Kunstwerke. Gemeinsam mit unseren Kindern haben wir beschlossen, dass wir die Bilder der Öffentlichkeit präsentieren wollen. Deshalb haben wir die schönsten Bilder unserer Mädchen und Jungen ausgewählt, gerahmt und würden diese gern per "stiller Auktion" versteigern.



Sie können die Bilder vom 15.11.2016 bis zum 15.12.2016 täglich (Montag — Freitag) in der Zeit von 8.00 -15.00 Uhr bei uns in der Kita ansehen und ein schriftliches Gebot für eines oder auch mehrere Bilder abgeben.

Weiterhin können Sie die Bilder unter folgender Adresse bei Facebook ansehen:

https://www.facebook.com/lbVorpommernRuegen

und ein Angebot per Mail unter:

kita-luettmatten-binz@internationaler-bund.de abgeben.

Wir würden uns über eine rege Beteiligung freuen und erwarten Ihre Gebote vom 15.11.2016 bis zum 15.12.2016. In der ersten Januarwoche 2017 werden wir den oder die Meistbietenden informieren. Vom Erlös möchten wir unseren Spielplatz verschönern und z.B: eine Schaukel für unsere Kindergartenkinder kaufen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Chalinski Kita-Leiterin





IB - Kindertagesstatte "Lütt Matten", Dollahner Str. 77a, 18609 Binz, Tel.: 038393/2677

Antigewaltwoche 2016

Der Wutmann ist die Geschichte des ungefähr sechsjährigen Jungen Boj. Er liebt seinen großen und starken Papa. Doch er kennt auch den Wutmann, in den sein Vater sich manchmal verwandelt. Der Kurzfilm visualisiert mit einfachen Mitteln, wie gefährdet das Wohl eines Kindes sein kann, das in einer gewaltgeprägten Atmosphäre aufwachsen und leben muss. Er zeigt typische Elemente einer schwierigen Familienkonstellation und bringt die Erlebnis- und Gefühlswelt der Kinder nahe, die Gewalt zwischen den Eltern erleben.

Der Kurzfilm "Der Wutmann" wird am 24.11.2016 um 15:00 Uhr im Saal "Byntze" im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 gezeigt. Gemeinsam mit dem Hilfenetz auf Rügen soll der Film anschließend besprochen werden. Dabei werden das Erleben und die Gefühle der Charaktere sowie Möglichkeiten und Grenzen des Hilfesystems im Mittelpunkt stehen.



Informationen

Einwohnerversammlung in Binz und Prora

Die Einwohner von Binz sind am Montag, dem 28.11.2016, um 19:00 Uhr in der Mensa Regionale Schule und die Einwohner von Prora am Dienstag, dem 29.11.2016, um 19:00 Uhr in der Begegnungsstätte in Prora herzlich willkommen.

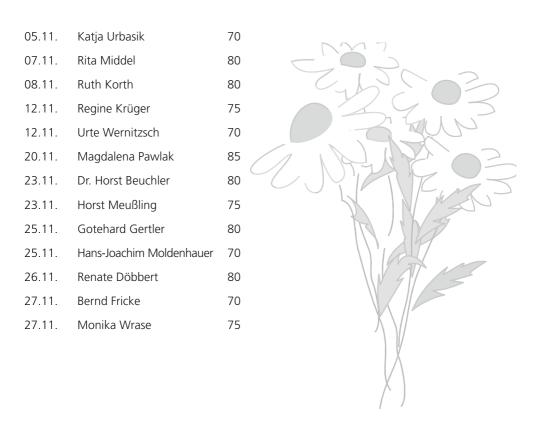
Laufende Vergabeverfahren

Die Gemeinde Ostseebad schreibt fortlaufend verschiedene Leistungen nach der VOB/A im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen "Ersatzneubau Strandtoilette mit Rettungsturm und Touristeninformation an der Seebrücke" und "Neubau Sporthalle an der Grundschule" öffentlich aus. Die Bekanntmachungen der jeweiligen Ausschreibungen erfolgen in der BI und sind bzw. werden auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Binz veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen können bei dem zuständigen Planungsbüro aib-Bauplanung Nord GmbH (Rostock) abgefordert werden.

gez. Karsten Schneider

Bürgermeister

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Novmber 2016



12.11. Goldene Hochzeit - Dietlinde und Norbert Aehlig - Binz

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag